



# Satzung der WMAC – Deutschland e.V.

(World Martial Arts Community Deutschland e.V.)  
internationale Bezeichnung:  
World Martial Arts Community Germany inc.

vom 14. März 2015

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein (Verband) führt den Namen „World Martial Arts Community - Deutschland e.V. (Kurzform = WMAC - Deutschland e.V.) ehemals World Kickboxing Federation - Deutschland e.V. (Kurzform = WKF - Deutschland e.V.) Bei Internationalen Veranstaltungen oder Auftritten im Ausland kann auf Grund, das englisch Weltsprache ist, der Veranstalter „Germany inc.“ anstatt „Deutschland e.V. ausrufen oder anzeigen.
2. Der Verein (Verband) ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter und gemeinnütziger Verein und auf den demokratischen Grundlagen aufgebaut.  
Der Verein (Verband) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel der WMAC - Deutschland e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die WMAC - Deutschland e.V. ist ein unabhängiges arbeitendes und wirkendes Mitglied und Kooperationspartner im Weltverband der „World Martial Arts Committee (*Weltverband für Kampfsport*) (Kurzform WMAC) und der International Combat Organisation (Kurzform ICO).  
Für die Mitgliedschaft und Kooperation bei einem anderen Weltverband ist ein Mitgliederbeschluss nötig.
5. Die WMAC - Deutschland e.V. ist eine Fachorganisation aller in Deutschland ansässigen und selbstständig wirkenden nationalen WMAC Landesverbände.
6. Nur die gemeldeten nationalen Landesverbände oder Organisationen und deren Mitglieder, die über einen Sportpass der WMAC mit gültiger deutscher WMAC Wettkampflizenz verfügen, sind bei allen Veranstaltungen der WMAC - Deutschland e.V. sowie des Europa- und Weltverbandes zur Teilnahme berechtigt.  
Alle Teilnehmer, Vereine bzw. Sektionen müssen Mitglied des jeweiligen Welt-, Bundes- und Landesverbandes der WMAC sein. Das Gastrecht für andere Verbände mit gültiger Wettkampflizenz kann vom Vorstand oder der Geschäftsstelle ausgesprochen werden
7. Die WMAC - Deutschland e.V. übt die Tätigkeit innerhalb Deutschlands aus und ihr Sitz ist in der Hundsgasse 6a in 65321 Heidenrod, die Eintragung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden beantragt und ist dort eingetragen unter VR 6640. Der Verein führt eine Geschäftsstelle.
8. Der Sitz der Geschäftsstelle der WMAC Deutschland e.V. ist in Schweinfurt.

## **§ 2 Zweck**

Die WMAC - Deutschland e.V., deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und rein gemeinnützig ist, bezweckt:

1. Die nationale Förderung des Kampfsports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

2. Der Zusammenschluss von regionalen und nationalen Organisationen, die Kickboxen und Kampfsport betreiben, sich geographisch in Deutschland befinden und nach den Richtlinien des „DOSB“ (Deutscher Olympischer Sportbund) zu Deutschland zu rechnen sind, zu einem deutschen Verband, der als Ziel die gemeinsame Ausübung des Kampfsports und all seiner Stielarten anstrebt.
3. Forschung und Entwicklung im Kampfsport und all seiner Stielarten.
4. Ausrichtung von regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren, Vergleichskämpfen, Länderkämpfen bis hin zu Welt - und Europameisterschaften.
5. Durchführung von Kursen, Lehrgängen und Prüfungen, sowie die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, die im DOSB und seinen Landesverbänden organisiert sind. Aus- und Weiterbildung von Sportlern, Managern, Kampfrichtern und Funktionären. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Weltverbandes.
6. Vertretung der sportlichen Interessen und sportliche Förderung der angeschlossenen deutschen Mitglieder und von Landesverbänden sowie deren Vereine bzw. Sektionen.
7. Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art per Post, auf der Internetseite der WMAC - Deutschland e.V. oder per moderne Medien.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Gebühren
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen,
- c) Geschenke, Vermächnisse, sowie sonstige Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge sind unteilbare Jahresbeiträge und gelten als Bringschulden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Sponsor-Gelder können nicht zurückerstattet werden. Ausnahme sind Insolvenzforderungen.
- d) Die Jahresbeiträge bzw. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden jährlich bei der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen und festgehalten.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die WMAC - Deutschland e.V. besteht aus:

1. Ordentliche Mitgliedern, Schulen, die Kickboxen oder eine andere vergleichbare Kampfsportart betreiben, ausüben und folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Übersendung der gemeldeten Vorstandsmitglieder (in Kopie)
  - b) innerhalb von 12 Monaten ab der bestätigten Mitgliedschaft mindestens 5 gemeldete Mitglieder gemeldet haben
  - c) Vereine und 100 gemeldete Mitglieder, die über einen deutschen WMAC Sportpass oder einen vom Vorstand der WMAC - Deutschland e.V. anerkannten Sportpass verfügen.
  - d) Einzahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresmitgliedsbeitrages
  - e) nachweisliche Teilnahme an regionalen und nationalen Meisterschaften, Kursen, Lehrgängen und Prüfungen der WMAC Deutschland e.V.

2. Selbstständige regionale Landesverbände, die Kickboxen oder eine andere vergleichbare Kampfsportart betreiben und ausüben und folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Übersendung der gemeldeten Vorstandsmitglieder (in Kopie)
  - b) innerhalb von 12 Monaten ab der bestätigten Mitgliedschaft mindestens 5 gemeldete Vereine und 100 Mitglieder, die über einen deutschen WMAC Sportpass verfügen.
  - c) Einzahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresmitgliedsbeitrages
  - d) mindestens ein Kampfrichter mit WMAC C-Lizenz
  - e) nachweisliche Teilnahme an Deutschen Meisterschaften der WMAC - Deutschland e.V.
  - f) nachweisliche Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften des WMAC Weltverbandes oder andere vom Weltverband ausgeschriebene Meisterschaften
  - g) Der jeweilige von der WMAC - Deutschland e.V. anerkannte regionale Landesverband ist Mitglied in der WMAC - Deutschland e.V. Der jeweilige Landesverband hat die Entscheidungen, Regeln und Regulative der WMAC - Deutschland e.V. und seiner Organe im jeweiligen Bundesland im Sinne der Statuten der WMAC - Deutschland e.V. umzusetzen. Pro Bundesland kann immer nur ein Landesfachverband Mitglied sein. Verbände, die in ihrem Land vom jeweiligen, dem DOSB angeschlossenen Landessportbund offiziell anerkannt sind, bekommen den Vorzug gegenüber nicht anerkannten Verbänden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die WMAC - Deutschland e.V. ausgezeichnet haben und vom Präsidium und dem erweiterten Präsidium zu Ehrenmitgliedern gewählt werden können.
4. Einzelmitglieder - Die Mitglieder der jeweiligen Landesverbände werden mit Aufnahme in die WMAC - Deutschland e.V. gleichzeitig Einzelmitglieder der WMAC - Deutschland e.V. Scheidet das Einzelmitglied aus dem Landesverband aus, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch. Wird ein Einzelmitglied von der WMAC - Deutschland e.V. aus medizinischen oder disziplinarischen Gründen an der Teilnahme von WMAC - Deutschland e.V. Veranstaltungen gesperrt oder gar ausgeschlossen, hat der jeweilige Landesverband unverzüglich ebenso zu handeln und den Beschluss der WMAC - Deutschland e.V. zu umzusetzen.
5. Verpflichtung der Landesverbände oder -vertretungen gegenüber dem Bundesverband – ist die Zahlung eines Jahresbeitrages der vom Bundespräsidium und der Geschäftsstelle festgelegt und allen Mitgliedern mitgeteilt wurde.
6. Sonderregelung in der Übergangszeit - Eine Einzelmitgliedschaft ohne Mitgliedschaft in einem nationalen Landesverband der WMAC - Deutschland e.V. ist nach einer Übergangszeit (nach Ende 2020) nicht mehr möglich. Bis zu diesem Datum können zum Zwecke des Aufbaues einer Struktur auch Vereine direkt in die WMAC - Deutschland e.V. aufgenommen werden. Diese Einzelpersonen werden als Mitglieder nach Ablauf des Jahres 2020 den jeweiligen Landesvertretungen zugeteilt.

## **§ 5 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von:

1. Registrierten Mitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern

beschließt das Präsidium.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Das Präsidium beschließt, wann ein registriertes Mitglied zum ordentlichen Mitglied aufsteigt. Das Präsidium wird aber erst nach schriftlichem Antrag des betreffenden Landesverbandes aktiv.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) durch Auflösung des Landesverbandes
- b) durch freiwilligen Austritt des Landesverbandes. Der Austritt ist dem Präsidenten mittels Brief anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht mehr rückerstattet werden.
- c) durch Ausschluss - der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums, unter Beachtung der Grundsätze des beiderseitigen Parteienghörters mittels zweidrittel Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an der nächsten Generalversammlung offen, die binnen sechs Monate nach Zustellung des Ausschlusses mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten einzubringen ist. Die Fristgerecht eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Generalversammlung ist für alle bindend. Ausschließungsgründe sind: Schädigendes Verhalten des Landesverbandes, allgemein dem Kampfsport gegenüber schädigendes Verhalten, unehrenhaftes Verhalten, Disziplinlosigkeit und Zahlungsverzug der Beiträge und Gebühren, für länger als 90 Tage, trotz Erinnerung und einmaliger Mahnung mit entsprechender Gebühr (wie unter § 3 genannt). Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den angeführten Gründen, die zum Ausschluss führen könnten, von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern der WMAC - Deutschland e.V. steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen zudem das Recht zu, durch Delegierte bei der Generalversammlung vertreten zu werden und dort ihr Stimmrecht (gilt nicht für registrierte Mitglieder), sowie ihr aktives und passives Wahlrecht nach Maßgabe der Statuten auszuüben. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die durch zwei Delegierte vertreten sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Für die Bekleidung einer Funktion in der WMAC - Deutschland e.V. ist das Erreichen des vollendeten 21. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Wahl Bedingung. Die WMAC - Deutschland e.V. und deren Organe übernehmen gegenüber Mitgliedern – soweit dies nicht gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstößt – keine Haftung. Die Beweislast für ein Verschulden der WMAC - Deutschland e.V. und/oder deren Organe trifft die Mitglieder.

## **§ 8 Gründung von Landesverbänden**

Nach Gründung der WMAC - Deutschland e.V. ist das Bestreben des Verbandes / Vereines in allen 16 Bundesländer Landesverbände zu gründen, die sich der WMAC - Deutschland e.V. unterwerfen. Nach Gründung der Landesvertretungen ist die Generalversammlung der Mitgliederversammlung gleich zustellen. Zu jeder Generalversammlung der WMAC - Deutschland e.V. entsendet jeder Landesverband drei gewählte Delegierte, die das Bundesland vertreten, die ein Stimmrecht haben.

## **§ 9 Aufgabenbereich der Geschäftsstelle**

Verteilung der Beschlüsse den Vorstandes, des Mitteilungsblattes und Einladung zu Terminen der WMAC - Deutschland e.V. an alle Mitglieder per Post oder eMail.

Führung eines Mitgliederverzeichnisses und der Ranglisten.

Die Ranglisten sind für die korrekte Führung von Kämpferinnen und Kämpfer ordnungsgemäß, nachvollziehbar und korrekt durchzuführen.

Alle Beiträge, wie auch Mahnkosten, sind von der Geschäftsstelle einzuziehen und zu verwalten. Die Geschäftsstelle ist mit dem Kassenwart/-in für die Verwaltung der Vereinskonten der WMAC - Deutschland e.V. verantwortlich.

Ansprechpartner für die Landesverbände ist die Geschäftsstelle und der Vorstand der WMAC - Deutschland e.V.

## **§ 10 Organe der WMAC – Deutschland e.V.**

- a) die Generalversammlung
- b) Präsidium
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Die Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **§ 11 a Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## **§ 12 Die Generalversammlung**

Zur Generalversammlung werden die Vertreter der registrierten und ordentlichen nationalen Landesverbände sowie die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder eingeladen. Jeder Landesverband darf nur zwei verantwortliche Funktionäre zur Generalversammlung entsenden. Um ein Stimmrecht oder Wahlrecht auszuüben, ist auch eine schriftliche Vollmacht des Landesverbandes zulässig. Die registrierten Mitglieder haben solange Einzel-Stimm- und –Wahlrecht bis ein Landesverband gewählt ist und dieser seine 3 Delegierten entsendet. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kann nur nach Zahlung der laufenden Beiträge bzw. Außenstände gegenüber der WMAC - Deutschland e.V. ausgeübt werden. Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder in Abwesenheit des Vizepräsidenten der

WMAC – Deutschland e.V. spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder an die zuletzt angegebene Adresse. Die Einladung erfolgt nicht eingeschrieben und kann auch nur per eMail versendet werden. Bei der Generalversammlung wird nur über rechtzeitig eingebrachte Anträge abgestimmt. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher schriftlich bei dem Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des erweiterten Präsidiums oder zweidrittel der ordentlichen Mitglieder dies mittels Brief unter Angabe von Gründen an den Präsidenten der WMAC - Deutschland e.V. verlangt.

### **§ 13 Aufgabenbereich der Generalversammlung:**

- a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums und der Bundesländer
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahlen des Präsidium, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
- f) Entscheidung über Berufung vom Präsidenten erkannter Ausschlüsse
- g) Beschlussfassung der Anträge und
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Auflösung des Verbandes
- k) sonstige Belange

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, seine Stimme zählt in diesem Falle doppelt. Beschlüsse über Statuten-Änderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident.

### **§ 14 Protokoll**

Bei der Mitglieder- und Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach Abschrift vom Protokoll- oder Schriftführer und dem Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

### **§ 15 Das Präsidium**

Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Es besteht aus:

- a) Präsident/-in
  - b) Vizepräsident/-in
  - c) Kassenwart/-in - Geschäftsstelle
1. Der/die Präsident/-in ist alleine zeichnungsberechtigt und kann durch den/die Vizepräsident/-in oder Kassenwart/-in alleine vertreten werden. Jeder für sich ist einzeln zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein.
  2. Der Vorstand / Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## **§ 15 a Das erweiterte Präsidium**

Das erweiterte Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Es besteht aus:

- a) Kampfrichterobmann/-frau
- b) Schiedsgericht (Hierzu die genaue Aufgabe und Erläuterung unter § 20 und 20a)

## **§ 16 Tätigkeit des Präsidiums**

Die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes ist ehrenamtlich

## **§ 17 Die Kassen- oder Rechnungsprüfer/-in**

Die beiden Rechnungsprüfer/-in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem erweiterten Präsidium angehören.  
Diesen obliegt die Prüfung und Kontrolle der finanziellen Führung des Vereines. Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstige Behelfe, die sie für diese Kontrolle benötigen, zu gewähren. Auf Verlangen ist Ihnen jede dazu dienende Auskunft wahrheitsgetreu zu geben. Sie können nur für eine zweite Amtszeit wieder gewählt werden.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.

## **§ 19 Entschädigung**

1. Entschädigungen oder Rückerstattungen können nur dann gezahlt werden, gegen Vorlage von Rechnungen, Quittungen oder Zahlungsbelegen.
2. Aufwandsentschädigungen oder -zahlungen sind nur dann möglich, wenn das Präsidium zustimmt und sie dem Wohl und dem Erfolg des Vereins dienen.

## **§ 20 Das Schiedsgericht**

In allen innerhalb der WMAC - Deutschland e.V. entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich zusammen aus einem oder drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht wird auf vier Jahre durch die Mitglieder- und Generalversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht schlichtet zwischen den beiden Streitparteien im Verband, hierzu muss im Streitfall das beiderseitige Parteiengehör gewahrt werden. Die Entscheidungen sind endgültig und bindend. Des Weiteren umgehend dem Vorstand zu melden. Der Vorstand hat die Entscheidung zu akzeptieren, zu tragen und den Mitgliedern zu verkünden.



## **§ 20 a Größe des Schiedsgericht**

Bei einer Mitgliederzahl im Verband bis 10.000 Mitgliedern besteht das Schiedsgericht aus einer Person, darüber müssen drei Personen gewählt werden. Alle werden auf vier Jahre gewählt. Bei einem Schiedsgericht von drei Personen, wählt dies aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/in und entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 21 Änderung oder Erweiterung der Satzung**

1. Eine Änderung oder Erweiterung der Satzung ist nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung möglich.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich eine Änderung oder Erweiterung der Satzung einzubringen. Diese muss mindestens fünf Wochen vor der nächsten Mitglieder- oder Generalversammlung eingereicht werden, damit das Präsidium den Antrag bei der zwei Wochen zuvor zu versendenden Einladung zur Mitglieder- oder Generalversammlung mit versenden kann.

## **§ 22 Die freiwillige Auflösung des Vereines WMAC - Deutschland e.V.**

Die freiwillige Auflösung des Vereines WMAC - Deutschland e.V. kann nur bei einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutsch Olympischen Sportbund (DOSB).

Das Vereinsvermögen soll dem Deutsch Olympischen Sportbund (DOSB) übergeben werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder jugenfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, März 2012

- Ergänzungen des §1 Absatz 3 und § 22 der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2012 in Frankfurt am Main.
- Änderung und Ergänzung der § 1 Absatz 8, 15, 15a, 20 und 20a der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2013 in Frankfurt am Main
- Änderung und Ergänzung des § 1 Absatz 1 und § 6 c.) der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2013 in Bregenz am Bodensee
- Änderungsbeschluss des Namens in allen §§ von World Kickboxing Federation - Deutschland e.V. (Kurzform = WKF - Deutschland e.V.) in World Martial Arts Committee e.V. (Kurzform = WMAC Deutschland e.V.) auf der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2014 in Freiburg am Breisgau
- Änderungsbeschluss in den Paragraphen 1 Nr.4, 4 Nr.1-6; 6 c; 12; 13, 14, 19, 20 der Satzung vom 14. März 2014 in Schweinfurt